



Statuten des Vereins "klasse!forschung"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"klasse!forschung" - Bildung trifft Forschung & Innovation

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Vermittlung von Forschungs- Innovations- und MINT (steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)- Themen, Durchführung von schulischen und außerschulischen Maßnahmen sowie nicht schulischen Maßnahmen, um Kindern und Jugendlichen, aber auch interessierten Erwachsenen wissenschaftliche und angewandte Forschung näherzubringen.

- Insbesondere bezweckt der Verein Kinder und Jugendliche, aber auch interessierte Erwachsene (Eltern, Erziehungsberechtigte etc.) für MINT, regionale Forschung und Innovation zu begeistern,
- Aktuelle Forschungsinhalte und -methoden, sowie MINT- Themen in die Schulen/an die Öffentlichkeit zu transportieren,
- Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft nachhaltig zu vernetzen sowie
- Bewusstseinsbildung für gesellschaftlich relevante Themen, an denen regional geforscht und gearbeitet wird, zu erreichen.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des § 35 der Bundesabgabenverordnung, da eine Förderung der Allgemeinheit vorliegt. Der Verein verfolgt keine Erwerbsabsichten und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein erfüllt den Vereinszweck so weit als möglich selbst. Der Verein kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke Dritter bedienen, wenn deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist und diese in klar definiertem Auftragsverhältnis zum Verein stehen und somit den Weisungen des Vereines unterworfen sind.

Der Verein kann den Vereinszweck auch dadurch erfüllen, dass er für Auftraggeber Projekte im Sinne des Vereinszweckes koordiniert und umsetzt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Workshops und Übungen von Schulen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen;
- b) Organisation von nicht schulbezogenen (z.B. Tage der offenen Tür, Ferienzug, Girls Day usw.) Veranstaltungen: Vorträge, Workshops und Exkursionen um der Jugend und der Öffentlichkeit Forschung und Innovation näher zu bringen
- c) Exkursionen zu Unternehmen bzw. technischen Anlagen;
- d) Lehrer/innenfortbildung;
- e) Schulische Maßnahmen wie die Aufbereitung von Forschungsthemen als Unterrichtsmaterial begleitend zu praktischen Maßnahmen;
- f) Themenbereitstellung für vorwissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der neuen Matura;
- g) Organisation einer Second-Hand-Gerätebörse (Forschungsmaterial) bzw. eines Schülerlabors;
- h) eine interaktive Homepage;
- i) Öffentlichkeitsarbeit;
- j) Organisation von Meetings und Veranstaltungen zur Vernetzung von Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft;
- k) Entwicklung, Konzeption und Koordination neuer Themenschwerpunkte;
- l) Erweiterung des Netzwerks mit neuen Partnern;
- m) Entwicklung und Prüfung innovativer pädagogischer Konzepte und Evaluierung.
- n) Umsetzung von Maßnahmen der MINT-Strategie Tirol

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Förderungen, private und öffentliche Subventionen, Sponsoring;
- c) Spenden mit oder ohne besondere Zweckwidmung;
- d) Eigenleistung der Mitglieder;
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- f) Erträge aus sonstigen dem Vereinszweck dienenden Initiativen (nicht schul-bezogene Veranstaltungen)
- g) Abgeltungen für die Koordination und Umsetzung von Projekten im Auftrag von Dritten.
- h) Sonstige Zuwendungen

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils ein Monat nach Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig, in den Folgejahren in den ersten zweiten Monaten des Vereinsjahres.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und die Funktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder diese auf andere Weise unterstützen. Nicht natürliche Personen nominieren zu ihrer Vertretung eine physische Person und für diese eine Vertretung im Verhinderungsfall.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche, juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die sich zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder zu Sonderzahlungen bereit erklären.
- (4) Beiratsmitglieder vertreten bestimmte Interessensgruppen und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands und ist aufschiebend bedingt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Beiratsmitglied und/oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Aberkennung.
- (2) Der *freiwillige Austritt* von ordentlichen und fördernden Mitgliedern kann nur zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ehrenmitglieder können jederzeit austreten.
- (3) Der *Ausschluss* eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand bei sechs-monatigen Verzug der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sowie wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die *Aberkennung* der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirates, sofern sie keine ordentlichen Mitglieder sind, sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines (§ 3 Punkt (5)).

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) der Beirat (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines/er Rechnungsprüfer/s/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen nach Einlagen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, nachweislich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs.

2 lit. a – c), durch die/einen/eine Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch einen/eine gerichtlich bestellten/bestellte Kurator/in (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen, auf diesen Umstand ist auf der Einladung hinzuweisen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende (Obmann/Obfrau), in dessen/deren Verhinderung sein/e/Ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede Generalversammlung ist vom/von der Vorsitzenden oder eines/einer von ihm /ihr beauftragten Schriftführers/Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Generalversammlung auch im Umlaufwege gefasst werden. Die Entscheidung, ob ein Umlaufbeschluss gefasst werden soll, sowie die Abwicklung des Umlaufbeschlusses obliegt dem Vorstand. Im Falle eines Umlaufbeschlusses müssen alle Vereinsmitglieder schriftlich (per Email oder postalisch) informiert werden.

Der Umlaufbeschluss hat folgende Informationen zu enthalten:

1. Wortlaut der Anträge, die jeweils als Entscheidungsfragen formuliert sein müssen.
2. Die möglichen gültigen Antworten.
3. Die einzuhaltenden Fristen.
4. Auf welche Weise und wohin die Antworten rückübermittelt werden müssen.

Zwei Wochen nach Aussendung des Umlaufbeschlusses durch den Vorstand, müssen die Antworten schriftlich beim Vorstand eingelangt sein. Später einlangende Antworten sind ungültig. Das Auszahlungsergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Beschlussfassung über den finanziellen Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Die Genehmigung der Ernennung von Beiratsmitgliedern
- j) Die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und deren Stellvertreter/in und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Beiräte gehören nicht dem Vorstand an, sie stehen diesem bei Bedarf mit beratender Stimme zur Verfügung, haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/e Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bei grober Verletzung der Aufgabenpflichten (§12) entheben. Die Enthebung des Vorstandes

bedarf einer 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Bestellung des/der Geschäftsführer/in
- (7) Ernennung von Beiratsmitgliedern
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Abschluss von Vereinbarungen für die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 2 letzter Satz

§ 13 Vertretung und laufende Geschäfte des Vereins

- (1) Der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden durch den/die vom Vorstand bestellten/bestellte Geschäftsführer/in und die Angestellten des Vereins erledigt.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in ermächtigen für laufende, routinemäßige Geschäftsfälle alleinvertretend zu zeichnen. Geschäftsfälle mit denen der Verein Verpflichtungen mit einer Bemessung über € 5.000.- eingeht, sind jedenfalls vom Obmann/von der Obfrau mit zu unterzeichnen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn in Einzelfällen zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau, gemeinsam mit seiner/ihrer Stellvertretung-wird die Stellvertretung bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied- erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, seine/ihre Stellvertreter/in.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Der Beirat

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der übrigen Vereinsorgane gibt es einen Beirat. Der Beirat umfasst zwischen fünf und zehn Mitglieder. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr über Einladung des Vorstandes zusammen. Die Berufung in den Beirat und die Ernennung des/der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand für die Funktionsperiode des Vorstandes und ist durch die Generalversammlung zu genehmigen. Wiederernennung ist möglich. Auch Nicht-Vereinsmitglieder können in den Beirat berufen werden, wobei bei der Zusammensetzung des Beirates darauf zu achten ist, ein ausgewogenes Verhältnis aus Vertretern der Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung und öffentlichem Interesse zu erreichen.

- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite, er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins durch inhaltliche Stellungnahmen zu unterstützen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.